

Aar-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4gespaltene Seite.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 204

Langenschwalbach, Freitag, 1. September 1916.

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

An die Gemeindevorstände des Kreises.

Der Versand des Futters für Zuchtsauen für den Monat August erfolgt in den nächsten Tagen. Den Gemeinden werden zunächst für jede angemeldete säugende oder im August werfende Muttersau 1 1/2 Zentner Futter zugewiesen. Ueber die in die Gemeinden gelangenden Zuchtsauen-Futtermengen sind monatlich abzuschließende Listen nach dem folgenden Vordruck zu führen:

Schweinezucht.

Kreis. Gemeinde

Nr.	Name des Züchters.	Zahl der Zuchtsauen, die Futter erhalten haben	Gewicht des gelieferten Futters Ztr.	Bemerkungen.

Das Futter darf nur an säugende Sauen bzw. an Sauen, die in dem betr. Monat werfen oder Zucht-
er veräußert werden. Ein etwaiger Weiterverkauf des
Futters durch die Züchter unterliegt schweren Strafen.

Die abgeschlossenen Ortslisten sind bei den Gemeindevor-
ständen nach Monaten geordnet zu sammeln, und mir auf
Anfordern vorzulegen.

Langenschwalbach, den 29. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche (Beddige) dürfen
nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet,
noch unverarbeitet zu Düngezwecken verwendet werden; sie
sind vielmehr zu sammeln und an die im Kreis ansässigen Ab-
händler abzugeben, die diese weiter an den Kreisabnehmer für
pflanzliche und tierische Öle und Fette abliefern.

Langenschwalbach, den 27. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Soldatenfürsorge.

Zur Unterbringung verdienster Urlaubser von

Herrn Hartmann-Hof in Niedernhausen	100 Mk.
Herrn Pfarrer Dr. Seibert in Panrod	25 "
Herrn Pfarrer Wendt in Stringtrinitatis	25 "
Frau Dr. Ingenohl, Langenschwalbach	50 "
Herrn Schreinermeister Ude hier eine Freistelle,	
Frau Jakob Schaab in Born eine Freistelle,	
Herrn Gros in Neuhaus eine Freistelle,	

wofür hiermit bestens gedankt wird.

Langenschwalbach, den 29. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kriegsbeschädigte!

Kriegsbeschädigten kann leichte Arbeit nachgewiesen werden.
Meldungen bei mir.

Langenschwalbach, den 31. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Auszug aus den Verlustlisten.

Hofmann, Julius - Niedernhausen, l. verw.

Ernst, Adam - Bockenhausen, vermisst.

Ries, Anton - Bockenhausen, vermisst.

Untersoffizier Friedrich Schaub - Kettenbach, gefallen.

Schmidt, Gustav - Langenschwalbach, vermisst.

Puff, Karl - Stringtrinitatis, infolge Krankheit gestorben.

Langenschwalbach, den 28. August 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/9. 16. R. R. U.),

betreffend Beschlagnahme und Bestands- meldung von Platin.

Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des König-
lichen Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die
Beschlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-
Gesetzblatt S. 357), in Verbindung mit den Bekanntmachungen
vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 615) und 25. Novbr.
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen
die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorrats-
erhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in
Verbindung mit den Bekanntmachung vom 3. Septbr. 1915
(Reichs-Gesetzblatt S. 549) und 21. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des
Betriebs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzu-
verlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzblatt S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916, mittags
12 Uhr, in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und
juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzel-
verfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden
sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser
Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden be-

„Ein früherer Diener Deines Vaters lebt dort,“ berichtete Sophie Charlotte, „Hesenberg, so glaube ich, war der Name. Der Mensch, fürchte ich, hat wichtige Brieffschaften an sich genommen, als Dein Vater starb. Fallen diese in die un rechten Hände, wissen wir nicht, was für Schaden daraus erwächst. Ich habe mich mehrfach umsonst bemüht, ihm seinen Raub abzu jagen; versuche Du nun Dein Heil, mein Kind, vielleicht bist Du glücklicher. Der Mann hängt am Gelde und würde willig seine Seele dem Bösen verkaufen, wenn dieser nur etwas dafür geben wollte. Biete dem Harpagon also zunächst eine ansehnliche Summe, dann gelingt es wohl. Die Briefe sind in Chiffren geschrieben, der unrechtmäßige Besitzer kann somit schwerlich ermessen, was für wichtige Dokumente er in Händen hat. Bist Du erfolgreich gewesen, so magst Du vielleicht einen Abstecher nach Jever machen, wo Deine alte Amme wohnen soll, die einst mit großer Zärtlichkeit an Dir hing. Wie würde die alte Person sich freuen, wenn sie sieht, wie hübsch und stattlich ihr einstiger Pfingling geworden!“

Noch einmal drückte die alte Dame den geliebten Enkel an ihr Herz und entließ ihn dann mit tausend Segenswünschen, die ihre bebenden Lippen murmelten. Auch von dem Haushofmeister Berndt und der alten Christiane nahm Ludwig Günther freundlich Abschied, dann sprengte er, von seinem Diener gefolgt, zum Postor hinaus. Das Schloß seiner Väter versank hinter ihm in blauem Fernedunst, die weite Welt tat ihre Pforten vor ihm auf, und sein junges Herz klopfte stürmisch vor Lebenssehnsucht, vor Daseinsfreude.

Der Minnetrunk aus dem „Falken von Ruyphausen.“

In einem reich ausgestatteten Gemach des Schlosses von Ruyphausen saßen zwei Frauen, beide jung, beide schön — die eine voll erblüht, die andere eine liebliche Knospe. Die ältere war die Reichsgräfin Ottoline, die Gemahlin des Grafen Wilhelm, eine geborene Freiin von Neederen aus den Niederlanden. Die Dame erhob sich und trat an das Fenster. Als wäre eine jener glänzenden Frauengestalten ihres Landsmannes, des großen Peter Paul, lebendig geworden und aus ihrem Rahmen getreten, um Herz und Sinne der Menschen zu verwirren, so stand die Gräfin in ihrem schweren, nachschleppenden Prachtgewande da. Sie liebte es, sich in dieser Art zu kleiden, wenigstens so lange sie hier in ländlicher Abgeschiedenheit lebte, unbekümmert um die herrschende Mode, weil sie wußte, daß sie diese kostbaren und schweren Stoffe vorzüglich kleideten und den wirkungsvollsten Rahmen für ihre Schönheit abgaben. Schmeichelnd rief die schöne Frau ihre Gefährtin zu sich heran:

„Komm, Leonore Sophie, laß uns nach meinem Herrn und Gemahl Ausschau halten. Mir ist so unruhig zu Sinn, als stände uns ein Unglück bevor.“

Bereitwillig trat die Jüngere an die Seite der Gräfin, die liebevoll ihren Arm um sie schlang und sie dicht an sich zog. In dieser Pose gewährten die beiden Frauen einen Anblick, der das Entzücken jedes Malers gewesen wäre. Zu der hochgewachsenen, blonden Gräfin mit ihrem wundervollen Rubens'schen Zerknirsch bildete die kleinere und schlankere Leonore Sophie mit ihrem braunen, lockigen Haar, ihren noch halb kindlichen und doch schon weichen und schwellenden Formen einen wirkungs vollen Gegensatz.

„Du liebes, holdes Geschöpf,“ sagte Reichsgräfin Ottoline und blickte der jugendlichen Freundin tief in die großen Augen, „ich müßte verzweifeln in dieser ländlichen Einside, wenn ich Dich nicht hätte. Du mußt einmal so recht, recht glücklich werden, denn Du verdienst es wie keine andere. Warte nur, wenn es so weit ist, suche ich Dir einen Mann aus, einen echten Ritter ohne Furcht und Tadel, der die verzauberte Prinzessin erlöst und im Triumph nach seinem Schlosse führt. Aber freilich, solche Männer gibt's heutzutage kaum noch.“

Sie seufzte tief auf, und Leonore Sophie bemerkte voller Teilnahme:

„Sie sind in letzter Zeit stets so trübe gestimmt, Frau Gräfin, und doch besitzen Sie alles, was Menschen erfreuen und glücklich machen kann: Einen vornehmen Namen und Reichtum, liebe Kinder, einen stattlichen, ritterlichen Gemahl, der sie liebt.“

(Fortsetzung folgt.)

Wetterbericht der Wetterdienststelle Weilburg.

Wetterausichten für Donnerstag, den 31. August.

Veränderlich, noch einzelne Regensfälle, streichweise auch Gewitter, Temperatur wenig geändert.

Bekanntmachung.

Am 1. September d. Js. findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

Zur Ausführung dieser Bestandsaufnahme erhält jeder Haushaltungsvorstand, jeder Inhaber eines Gewerbe- und Handelsbetriebs, jeder Hotelinhaber, jede Pension sowie Gast-, Speise- und Schankwirtschaften ein Formular, welches genau nach dem Vordrucke zu beantworten und eigenhändig zu unterzeichnen ist. Wenn Vorräte nicht vorhanden sind, ist unter Benützung des Vordrucks Fehlanzeige zu erstatten.

Die vorhandenen Bestände sind nach Zentnern und vollen Pfunden, Eier in Stückzahl anzugeben. Mengen von weniger als ein Pfund bleiben unberücksichtigt.

Wer mit Beginn des 1. September cc. anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichviel ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigeformular bis zum 2. September cc. anzumelden.

Zur Anzeige verpflichtet ist der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe usw. der Inhaber oder sein Vertreter.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden.

Langenschwalbach, den 29. August 1916.

1238

Der Magistrat.

Städtische Kriegsunterstützung

ist Donnerstag, den 31. d. Mts. in Empfang zu nehmen.

1239

Der Magistrat.

Fett- und Wurst-Verkauf.

Donnerstag, den 31. August werden gegen Bezahlung Fett- und Wurstwaren an hiesige Einwohner abgegeben.

- a) in der Turnhalle nachmittags 4 Uhr, Fett pro Pfund 3 30 Mark. Lebensmittelkarte Nr. 800 bis 1869;
- b) in der Metzgerei Straßburger nachm. 6 1/2 Uhr, Fett p. Pfd. 2 55 M. Lebensmittelkarte Nr. 850 bis 894; daran anschließend frische Wurstwaren p. Pfd. 1 90 M. Lebensmittelkarte Nr. 1643 bis 1952.

Lebensmittellkarten sind als Legitimation vorzuzeigen. Abgezähltes Geld und Einwickelpapier ist mitzubringen. Pünktliches Erscheinen ist erforderlich.

Langenschwalbach, den 30. August 1916.

1240

Die städt. Lebensmittelkommission.

— la neue —

Holl. Heringe

Stück 27 Pfg.

zu haben im

Kölner Konsum-Geschäft,

1241

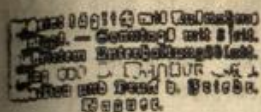
Adolfstraße 6.

Bruchbänder, Bandagen, Fieberthermometer,

sowie sämtliche

Artikel zur Krankenpflege.

Apothek in Nastätten.



Aar-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4gespaltene Seite.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 204

Langenschwalbach, Freitag, 1. September 1916.

66. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

204

An die Gemeindevorstände des Kreises.

Der Versand des Futters für Zuchtsauen für den Monat August erfolgt in den nächsten Tagen. Den Gemeinden werden zunächst für jede angemeldete säugende oder im August weisende Muttersau 1 1/2 Zentner Futter zugewiesen. Ueber die in die Gemeinden gelangenden Zuchtsauen-Futtermengen sind monatlich abzuschließende Listen nach dem folgenden Bordruck zu führen:

Schweinezucht.

Kreis.

Gemeinde.

Nr.	Name des Züchters.	Zahl der Zuchtsauen, die Futter erhalten haben	Gewicht des gelieferten Futters Ztr.	Bemerkungen.

Das Futter darf nur an säugende Sauen bezw. an Sauen, die in dem betr. Monat werfen oder Zucht- oder versüßelt werden. Ein etwaiger Weiterverkauf des Futters durch die Züchter unterliegt schweren Strafen.

Die abgeschlossenen Ortslisten sind bei den Gemeindevorständen nach Monaten geordnet zu sammeln, und mir auf Anfordern vorzulegen.

Langenschwalbach, den 29. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche (Beddige) dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch un verarbeitet zu Düngezwecken verwendet werden; sie sind vielmehr zu sammeln und an die im Kreis ansässigen Althändler abzugeben, die diese weiter an den Kreis-Ausschuß für Pflanzliche und tierische Öle und Fette abliefern.

Langenschwalbach, den 27. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Soldatenfürsorge.

Zur Unterbringung verdienster Urlauber von

Herrn Hartmann-Hof in Niedernhausen	100 Mk.
Herrn Pfarrer Dr. Seibert in Panrod	25 "
Herrn Pfarrer Wende in Stringtrinitatis	25 "
Herrn Dr. Ingenohl, Langenschwalbach	50 "
Herrn Schreinermeister Ude hier eine Freistelle,	
Herrn Jakob Schaab in Born eine Freistelle,	
Herrn Gros in Neuhof eine Freistelle,	
wozu hiermit beifens gedankt wird.	

Langenschwalbach, den 29. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kriegsbeschädigte!

Kriegsbeschädigten kann leichte Arbeit nachgewiesen werden. Meldungen bei mir.

Langenschwalbach, den 31. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Auszug aus den Verlustlisten.

Hofmann, Julius - Niedernhausen, l. verw.

Ernst, Adam - Bockenhäuser, vermisst.

Ries, Anton - Bockenhäuser, vermisst.

Untersoffizier Friedrich Schauf - Kettenbach, gefallen.

Schmidt, Gustav - Langenschwalbach, vermisst.

Puff, Karl - Stringtrinitatis, infolge Krankheit gestorben.

Langenschwalbach, den 28. August 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/9. 16. R. R. U.),

betreffend Beschlagnahme und Bestands- meldung von Platin.

Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 615) und 25. Novbr. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachung vom 3. Septbr. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 549) und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916, mittags 12 Uhr, in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung Betroffene Stoffe und Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden be-

treffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

- Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinasbest), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.
- Klasse 52: Platin in Legierungen**), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
- Klasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes***).
- Klasse 54: Platin in Legierungen†) und Platin plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes††).
- Klasse 55: Platin in Erzen, Göltsch, Abfällen, Kräzen und Rückständen, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts.
- Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinchlorid und Platindoppelsalze.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zollverschluss halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände in eigenem Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;

2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.

3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

4. Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser

Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Platingehalt dem Gewichte nach mindestens 5 v. H. beträgt.

***) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen und dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Platingehalt des zusammengesetzten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamtgewicht weniger als 10 v. H. beträgt.

†) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Platingehalt dem Gewichte nach mindestens 5 v. H. beträgt.

††) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen, in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen und dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Platingehalt des zusammengesetzten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamtgewicht, weniger als 10 v. H. beträgt.

(Schluß folgt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 31. August. (W.F.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Frontabschnitt beiderseits von Armentieres entwickelt der Gegner rege Tätigkeit. Seine im Anschluß an starke Feuerüberfälle vorgehenden Erkundungsabteilungen sind abgewiesen. Bei Roclincourt nördlich von Arras machte eine deutsche Patrouille im englischen Graben eine Anzahl Gefangene.

Beiderseits der Somme hält sich der Feuerkampf auf großer Stärke. Wie nachträglich gemeldet wird, ging gestern südlich von Martinpuich ein gegen die feindliche Stellung vorspringender Graben verloren.

Im Maasgebiet herrschte, abgesehen von kleinen Handgranatengefechten bei Fleury, Ruhe.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Ostlich von Riga, im Brückenkopf von Dinaburg, im Stochobbogen, südöstlich von Rowel, südwestlich von Lud und in einzelnen Abschnitten der Armee des Generals Grafen v. Bothmer finden lebhafteste Artilleriekämpfe statt.

In den Karpathen haben wir bei der Erstürmung bei Kulul 1 Offizier, 199 Mann gefangen genommen. Feindliche Gegenangriffe sind hier abgewiesen.

Bei Durchführung von Angriffen auf militärische Anlagen von Bud und Torczyn schossen unsere Flieger 3 feindliche Flugzeuge ab; ein weiteres wurde am 29. August bei Szilow (an der Beresina) außer Gefecht gesetzt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Der erste Generalquartiermeister Ludenborff.

• Wien, 30. August. (WTB.) Amlich wird verlautbart:
Russischer Kriegsschauplatz.

Auf den Höhen nordwestlich von Orsova schlugen unsere Truppen wiederholte rumänische Angriffe ab.

Sonst wurden die an die Grenze vorgehenden Kräftegruppen schrittweise und planmäßig, wie es für den Kriegsfall seit langem vorgesehen war, zurückgenommen. Der Feind wird sich räumen, Petroseny, Brassó und Razdivasarchely besetzt zu haben. Die nördlichen rumänischen Kolonnen stehen im Oherghygebirge im Kampf.

• Bern, 30. Aug. (WTB. Nichtamt.) In einem Zeitartikel des römischen Corriere della Sera werden die Rumänen ermahnt, ihr militärisches Vorgehen gegen Oesterreich-Ungarn dem Gesamtplan der Entente auf dem Balkan unterzuordnen. Zunächst müßten die Bulgaren und die Türken geschlagen und Serbien und Montenegro wieder hergestellt werden. Nur in dieser Absicht habe Italien an der Balkan Unternehmung teilgenommen. Erst nach der Wiederherstellung Serbiens und Montenegros solle und könne der Marsch nach Ungarn angetreten werden.

• Bern, 30. August. (WTB. Nichtamt.) „Drapeau de Toulouse“ meldet von der Saloniki-Armee, daß bis jetzt mit 3 Hospital Schiffen 12 000 französische Soldaten krank oder verwundet in die Heimat zurückgebracht worden sind.

• Bern, 30. Aug. (WTB. Nichtamt.) Nach der Agencia Nazionale beabsichtigt das italienische Marineministerium alle deutschen Schiffe, darunter 4 große Einheiten, zu beschlagnahmen.

Bermischtes.

— Breithardt, 30. August. Dem Gefreiten Wilhelm Feig von hier, welcher im Osten gekämpft und sich jetzt verwundet im Lazarett in Langenschwalbach befindet, wurde das Eisene Kreuz verliehen.

— Panrod, 30. Aug. Für den auf dem Felde der Ehre gefallenen Musketier Herrn Elmüller findet nächsten Sonntag vormittags 10 Uhr die Gedächtnisfeier in der hiesigen Kirche statt.

Ein amerikanischer Panzerkreuzer gestrandet.

• San Domingo, 30. Aug. (WTB. Nichtamt.) Meldung der Agenc. Havas. Das amerikanische Linien-Schiff „Memphis“ ist durch den Sturm gegen die Küste geschleudert worden. Es werden die größten Anstrengungen gemacht, um die 1060 Mann starke Besatzung zu retten.

• New York, 30. Aug. (WTB. Nichtamt.) Meldung des Amt. Bur. Nach einem Telegramm aus San Domingo wurde von dem gestern durch eine Flutwelle auf einen Felsen im äußeren Hafen geschleuderten amerikanischen Kreuzer „Memphis“ (früher „Tennessee“) wahrscheinlich die ganze Besatzung gerettet, mit Ausnahme von 20 Mann, die in einer Barasse nach dem Schiffe zurückkehrten und ertranken.

Der große Panzerkreuzer „Memphis“ ist der Ersatz des Panzerkreuzers „Tennessee“, eines der größten amerikanischen Schlachtschiffe neuester Konstruktion von 32 500 Tonnen. Armierung 12 35,6 Zm. und 22 12,7 Zm.-Geschütze, Geschwindigkeit 20,5 Seemeilen).

Wetterbericht der Wetterdienststelle Weilburg.

Wetterausichten für Freitag, den 1. September.

Wohlselnde Bewölkung, nur noch einzelne Regenfälle, teilweise mit Gewittern, kühl.

Erkämpftes Glück.

Roman von A. Below.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Hör' auf, Kleine, hör' auf!“ rief Frau Ottoline und lachte bitter. „Jawohl, Graf Wilhelm liebt mich — auf seine Art. Doch was er bei mir sucht, könnte ihm auch jede dralle Bauern-dirne gewähren. Ich will mit dem Herzen lieben, nicht mit den Sinnen. Doch pfui, nichts davon vor diesen keuschen Ohren!“ unterbrach sie sich selber und fuhr dann ernst, fast finster fort: „Kind, die Liebe ist ein Dämon, ein Währwolf; sie kann den Menschen veredeln, zum Himmel emportragen, aber ihn auch tief, tief hinab drücken in den Pfuhl des Gemeinen. Du siehst mich verwundert an und verstehst mich nicht, wohl Dir! Der gütige Himmel bewahrte Dich noch lange davor, daß Dir meine Worte eines Tages deutlich werden. — Doch horch!“ schloß sie in verändertem Tone, „ich höre das Rollen eines Wagens, der Herr und Fürst dieses großen Reiches von Barel und Knypshausen kehrt zurück.“

So war es in der Tat, nach wenigen Minuten hielt der Wagen des Grafen Wilhelm vor dem Eingange des Schlosses und letzterer grüßte, aussteigend, ritterlich zu seiner Gemahlin hinauf. Unterwegs hatte er so ziemlich seinen Gleichmut wieder gefunden. Anfangs freilich tobte in seiner Seele ein Sturm. Sein Stolz und sein fürstliches Selbstbewußtsein vermochten die Demütigung, welche sein schurkischer Sekretär, nur um für sich einen Gewinn herauszuschlagen, durch die Fälschung des Dokuments für ihn heraufbeschworen hatte, nicht zu überwinden. Wäre der Mann zur Stelle gewesen, es würde ihm übel ergangen sein. Aber je mehr der Graf die Drohung der alten Reichsgräfin und deren schwer wiegende Folgen vergegenwärtigte, wandte sich auch sein ganzer Grimm gegen Ludwig Günther, den er als den Liebling der Großmutter und deren mutmaßlichen Erben ja von jeher mit Abneigung betrachtet hatte. Er ballte wiederholt voller Zorn die Faust und hob sie, als wollte er den bevorzugten Vetter niederschlagen. Dann aber trat der Rückschlag ein und der Graf versank in tiefes Nachdenken. Es mochten freilich wenig freundliche Gedanken für seinen jungen Verwandten sein, die durch seine Seele gingen. Ein böser Ausdruck erschien in seinem Gesichte, den seine Untergebenen nur zu gut kannten und wie den Tod fürchteten.

Bereits am Portal befahl er dem Diner, Lars Hansen, den Sekretär, zu rufen. Dann begab er sich zu seiner Gemahlin. Bewundernd überflog sein Blick die stolze Gestalt seiner Gattin, bevor er sich niederbeugte, ihr chevaleresk die Hand zu küssen. „Du siehst begaunert aus, ma chère, in dieser Tracht, welche Deine Urgroßmutter vielleicht auf einem Feste der Infantin Jzabella zu Rubens' Zeit getragen haben mag“, fügte er dann aber voller Ironie hinzu.

„Lassen mir Ew. Exzellenz doch meine kleinen Passionen, wie ich Ihnen die Ihrigen lasse, Herr und Gebieter von Barel und Knypshausen,“ entgegnete Gräfin Ottoline in demselben Tone, fuhr dann aber ernsthaft fort: „Nun, hat die alte Ungnädige das Dokument anerkannt oder nicht?“

„Den Geier, hat sie,“ lachte der Reichsgraf grimmig auf, unterbrach sich aber sofort, indem sein Blick jetzt erst auf Leonore Sophie fiel. „Ah, Du hast Besuch, unsere schöne, junge Nachbarin!“

Mit der ihm eigenen, gewinnenden Vornehmheit der Formen begrüßte er das junge Mädchen, welches den Gruß unbefangen erwiderte. Nur Gräfin Ottoline hatte das Feuer bemerkt, das momentan in den Augen ihres Gatten aufblitzte, als er ihre junge Freundin zuerst erblickte; sie kannte ihren Gemahl genugsam und wußte, was jenes zu bedeuten hatte. Wie schützend legte sie den Arm um die schlanke Gestalt und sah den Grafen herausfordernd und fast feindselig an. Der Eintritt des Sekretärs unterbrach die stumme kleine Szene, denn sofort wandte der Schlossherr sich diesem zu.

„Glender Betrüger, heimtückischer Schuft,“ donnerte er den Ueberraschten an, der, seiner Sache völlig sicher, Lobsprüche und Belohnungen erwartet hatte statt dieser sich überstürzenden Scheltreden und wilden Drohungen. Allein es war ein, wie man zu sagen pflegt, mit allen Hunden gehetzter Mensch, dieser rotköpfige Däne. Schlau wie die Schlange des Paradieses, merkte er gar bald, daß der Zorn seines Herrn kein ganz echter war und Graf Wilhelm nicht daran dachte, seine grimmigen Drohungen wirklich zur Tat zu machen. In erbeuchelter Zerknirschung senkte er darum den häßlichen Kopf und erwiderte aufscheinend zaghaft:

„Ich habe es wahrhaftig ja nur gut gemeint Ew. Exzellenz. Ein solches Dokument muß doch irgendwo vorhanden sein, und da es sich nicht auffinden ließ —“

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Am 1. September cr. findet eine Viehbestands-Erhebung statt, dieselbe erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine.

Zur Vornahme dieser Zählung wurde die hiesige Stadt in Zählbezirke geteilt und folgende Zähler ernannt:

1. Zählbezirk: Brunnenstraße: Herr R. Werner;
2. " Brunnenberg und Rheinstraße: Herr L. Heinzemann;
3. " Badweg, Parkstraße, Neustraße einschl. Sanatorium und Schwalbacher Hof: Herr Karl Sottocasa;
4. " Kirchstraße, Koblenzerstraße, Reitallee: Herr Ph. Reichel;
5. " Emserstraße, Gartenfeld, Verbindungsstraße: Herr August Bliess;
6. " Adolfsstraße 1 bis einschl. 33: Herr E. Helmann;
7. " Adolfsstraße 34 bis einschl. 70 u. Villa Preßber: Herr Chr. Kettenbach;
8. " Adolfsstraße 71 bis einschl. 105: Herr L. Diefenbach;
9. " Adolfsstraße 106 bis einschl. 143: Herr R. Menges;
10. " Bahnhofstraße mit Mühlweg, Bahnhäuser dortselbst und Gasfabrik: Herr Ferd. Stumpf;
11. " Schmidtberg einschl. W. Hermann und Vangerberg: Herr Louis Herber;
12. " Erbsenstraße: Herr Louis Kraus;
13. " Außerhalb belegene Mühlen u. Häuser (Dampfwaschanstalt, Rotfeld, die beiden Hofmannsmühlen, Ohlenmühle, Bahnhof, Bahnhofserei, Schützenhof, Eisengießerei und Schlachthof: Herr Wilhelm Lang, Schmied.

Die Besitzer und Verwalter eines jeden Gehöftes oder Anwesens sowie Haushaltungsvorstände werden hiermit ersucht, den Zählern genaue Angaben zu machen und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Bemerkt wird, daß die Nichterfüllung der Anzeigepflicht ebenso wie die fahrlässige oder willentliche Erstattung unrichtiger Anzeigen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird.

Langenschwalbach, den 26. August 1916

1227

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 1. September d. Js. findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

Zur Ausführung dieser Bestandsaufnahme erhält jeder Haushaltungsvorstand, jeder Inhaber eines Gewerbe- und Handelsbetriebs, jeder Hotelinhaber, jede Pension sowie Gast-, Speise- und Schankwirtschaften ein Formular, welches genau nach dem Vordrucke zu beantworten und eigenhändig zu unterzeichnen ist. Wenn Vorräte nicht vorhanden sind, ist unter Benützung des Vordrucks Fehlanzeige zu erstatten.

Die vorhandenen Bestände sind nach Gentrnern und vollen Pfunden, Eier in Stückzahl anzugeben. Mengen von weniger als ein Pfund bleiben unberücksichtigt.

Wer mit Beginn des 1. September cr. anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichviel ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigeformular bis zum 2. September cr. anzumelden.

Zur Anzeige verpflichtet ist der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handeltreibende usw. der Inhaber oder sein Vertreter.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, eingezogen werden.

Langenschwalbach, den 29. August 1916.

1238

Der Magistrat.

Sämtliche medizinischen und Toilettenseifen

stets vorrätig.

Apothek in Nastätten.

Danksagung.

Für die bewiesene Teilnahme bei dem Verluste meines lieben Gatten, unseres guten Vaters, Bruders, Schwagers und Onkels

Heinrich Krämer

für die Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte, besonders Herrn Pfarrer Altbürger für die trostreichen Worte am Grabe, Herrn Lehrer Hühn, der Jugend und den Kindern für den erhebenden Grabgesang, sagen wir unseren herzlichsten Dank.

Watzelhain, den 29. August 1916.

1242 Die trauernden Hinterbliebenen.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der Spar- und Darlehenskasse, E. G. m. u. H. in Lang., in Streng-Margaretha, folgendes eingetragen worden:

Nach vollständiger Verteilung des Genossenschaftsvermögens ist die Vollmacht der Liquidatoren erloschen.

Wetzlar, den 24. August 1916

1243

Königliches Amtsgericht.

Grummetgras-Versteigerung in Bleidenstadt und Reuhof.

Die Versteigerung des diesjährigen Grummetgrases auf den Domänenwiesen findet statt:

a. in Bleidenstadt am Montag, den 4. September d. Js. mittags 12 1/4 Uhr,

b. in Reuhof am Freitag, den 8. September d. Js. vormittags 11 Uhr.

Zusammenkunft zu a. an der Wiese im Krötenpfuhl.

Wiesbaden, den 26. August 1914.

1244

Königliches Domänen-Rentamt.

Grummet-Versteigerung.

Dienstag, den 5. September d. Js. Vormittags 11 Uhr,

unterhalb Kloster Gronau anfangend, wird das diesjährige Grummetgras auf 100 Morgen der Bestung Gronau meistbietend an Ort und Stell. versteigert.

Kunkel, den 29. August 1916.

1245

Fürstlich Wiedische Rentei.

Einlegischweine

zu kaufen gesucht.

1248

Näh. Exp

Kaufe jedes Quantum

Falläpfel

sowie

Halbreife Zwetschen.

Moritz Stern,

1247 Langenselben,

Telefon 27 Amt Michelbach.

Dienstmädchen

zum 15. Sept. gesucht.

1248

Hugo Waldeck.

Ich warne hiermit jeden Unzufriedenen das Holzlager der Firma Fr. Birkenfeld, oberhalb dem Bahnhof, zu betreten, da sonst Anzeige folgt.

Der Betreuer: Ludw. Rock

1246

Erdbbeer-Pflanzen

Lautais Nothe, König Albert und Späte v. Leopoldshall, 100 St. 2. Markt, 1000 St. 15 M. st. bei

Simon u. Sauer, Gärtnerei, 1207 Holzhausen a. H.